

002
11

III ZR 104/50

Verkündet am 25. Oktober 1951,
gez. Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Spediteurs Heinrich Kö[REDACTED] in F[REDACTED] bei P[REDACTED],
R[REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Frau Elisabeth M[REDACTED], K[REDACTED], R[REDACTED]strasse [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. September 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Folbrück, Prof. Dr. Meiß,
Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar und Dr. Bock
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 3. August 1950 wird auf seine Kosten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 8. November 1947 mit seinem Lastkraftwagen um die Mittagszeit die Lu[REDACTED] Strasse in K[REDACTED]. Er kam aus der Richtung Kl[REDACTED] und fuhr in Richtung Stadtmitte. Vor dem Beklagten fuhr E[REDACTED] einen anderen Lastkraftwagen. Dieser bog nach links in die Ho[REDACTED]strasse ein. Der Beklagte, der ebenfalls links in die im stumpfen Winkel in die Lu[REDACTED] Strasse einmündende Ho[REDACTED]strasse einbiegen wollte, fuhr zunächst auf die linke Seite der Lu[REDACTED] Strasse. In Höhe der Päckerei Ka[REDACTED] parkte auf der für den Beklagten linken Strassenseite etwa 15 m vor der Einmündung der Ho[REDACTED]strasse ein Lastkraftwagen der Firma L[REDACTED]. Als der Beklagte an dem parkenden Kraftwagen vorbeifuhr, wurde der Kraftfahrer des Wagens, Heinrich M[REDACTED], der sich hinter diesem Wagen befand und sich gerade zu seinem Fahrersitz begeben wollte, erfasst und zur Seite geschleudert. Er starb alsbald an den erlittenen Verletzungen.

Der Beklagte ist vom Amtsgericht Köln wegen fahrlässiger Tötung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Seine Berufung wurde von der Strafkammer verworfen.

Die Klägerin ist die geschiedene Ehefrau des Getöteten; sie lebte trotz der wegen seines alleinigen Verschuldens ausgesprochenen Scheidung der Ehe mit ihm zusammen. Die Klägerin begehrt vom Beklagten Ersatz des durch den Tod des geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehemannes entstandenen Schadens.

- 3 -

Durch Urteil des Landgerichts ist der Beklagte antrags-
gemäss verurteilt worden, an die Klägerin 1005,20 DM mit
Zinsen und ab 18. November 1949 bis zum 31. Dezember 1974
eine monatliche Unterhaltsrente von 100 DM zu zahlen ab-
züglich der seitens der Stadtgemeinde K. als Fürsorge-
verband an die Klägerin ab 18. November 1949 bis auf wei-
teres gezahlten Fürsorgeunterstützung. Weiter hat das Ge-
richt festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet sei,
die Klägerin von ihrer der Stadtgemeinde K. gegenüber
bestehenden Rückzahlungsverpflichtung wegen der an sie
bis 17. November 1949 gezahlten Fürsorgebeträge von
797,60 DM sowie wegen der ab 18. November 1949 bis auf
weiteres an sie gezahlten Fürsorgebeträge freizustellen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten
zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Beklagte, die Klage
insoweit abzuweisen, als er zur Leistung von mehr als
157,70 DM verurteilt worden ist.

Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision musste der Erfolg versagt werden.

I.

Das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, der
Getötete sei hinter seinem parkenden Wagen nicht auf die
Strasse hervorgetreten, sondern habe sich nur vorgebeugt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und sei hierbei von dem Lastkraftwagen des Beklagten erfasst worden. Es stützt diese Feststellung hauptsächlich auf die Aussage des Zeugen L■■■■, der zur Zeit des Unfalls erst 12 Jahre und zur Zeit seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht 14 Jahre alt war.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Eine Rechtsverletzung bei der hier vorgenommenen und notwendigen freien richterlichen Beweiswürdigung ist nicht dargetan. Das erkennende Gericht brauchte nicht die Aussagen, die nach der Meinung der Revision dem Beklagten günstiger waren, unter Ausserachtlassung der übrigen Tatsachen und der Aussage des Zeugen L■■■■ allein seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Es konnte sehr wohl auch im Einzelfall der Aussage eines Jugendlichen massgebendes Gewicht beilegen, wie es hier geschehen ist. Der Aussage des Jugendlichen ist auch nicht, wie die Revision behauptet, allein und gegen klare Aussagen anderer unbeteiligter Zeugen der Vorzug gegeben worden. Vor allem findet der Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe einen Erfahrungssatz des Inhalts aufgestellt, Aussagen von jugendlichen Zeugen im Alter von 12 Jahren seien höher zu bewerten als die von erwachsenen Menschen, in den Ausführungen des Berufungsgerichts keine Grundlage. Es hat lediglich ausgeführt, es bestünden keine Bedenken, die Aussagen des einzigen Augenzeugen, wenn er auch zur Zeit des Unfalls erst 12 Jahre alt gewesen sei, als richtig anzunehmen. Der Junge habe bei seiner Vernehmung

vor dem Senat einen ruhigen und sachlichen Eindruck gemacht, seine Aussagen seien klar und bestimmt und ohne Widerspruch zu früheren Bekundungen gewesen. Da es sich um einfache Vorgänge gehandelt habe, die vor allem von in Verkehrsangelegenheiten und technischen Fragen heute besonders interessierten Jugendlichen ohne Schwierigkeit erfasst und wahrgenommen werden könnten, würden sie von diesen vielfach besser behalten und wiedergegeben als von erwachsenen Zeugen. Das Berufungsgericht hat zusätzlich erörtert, ob die Angaben des Jugendlichen durch die Feststellungen im übrigen bestätigt werden oder diesen in irgendeiner Weise widersprechen. Unter diesen Umständen ist die tatsächliche Feststellung über den Kergang des Unfalls mit der Revision nicht angreifbar. Die Meinung der Revision, es sei für Lucke bei einer Entfernung von 2 bis 2½ m unmöglich gewesen zu erkennen, ob der Getötete sich noch hinter dem Lastkraftwagen befunden habe, oder bereits über diesen hinaus auf die Fahrbahn getreten sei, entbehrt jeder Grundlage. Es ist bei dieser Entfernung - vor allem dann, wenn sich der Getötete wie hier unmittelbar an dem Fahrzeug befindet - sehr wohl erkennbar, ob er die Breite des Fahrzeugs bereits überschritten hat, zumal sich der Vorfall um die Mittagszeit abspielte.

Es ist zwar richtig, wie die Revision ausführt, dass die Lage des Getöteten hinter dem parkenden Wagen nicht gegen die Darstellung des Beklagten spricht, der Getötete sei in den Wagen hineingelaufen. Aber darauf kommt es nicht an, dass auch in diesem Falle die Lage so sein könnte, nachdem in nicht angreifbarer Weise eine andere Fest-

stellung über den Unfallhergang getroffen ist. Auch ist die Feststellung, der Beklagte sei dicht an dem parkenden Wagen des L. [REDACTED] vorbeigefahren, nicht mit der Aussage He. [REDACTED] oder Dr. A. [REDACTED] widerlegt. Beide Zeugen haben keine genügend zuverlässigen Angaben machen können. Das Berufungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der vom Beklagten gefährene Lastkraftwagen zudem erheblich nach beiden Seiten in die Fahrbahn hineinragte. Ein im Wagen sitzender Zeuge wird daher nur schwerlich bei den hier zur Erörterung gelangenden, in wenigen Zentimetern ausgedrückten Abständen genaue Angaben machen können. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht seine auf Grund der übrigen Beweiserhebungen getroffenen Feststellungen über den Abstand zu Grunde legen, ohne dass dies mit der Revision angreifbar ist.

II.

Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen über den Hergang des Unfalls rechtfertigen die Annahme eines Verschuldens des Beklagten. Dieser handelte schuldhaft, weil er - wie das Berufungsgericht zu Recht ausführt - ohne zwingende Notwendigkeit vor dem Einbiegen in die Ko. [REDACTED] strasse die in seiner Fahrtrichtung befindliche linke Seite der Lu. [REDACTED] Strasse befuhr. Entgegen der Meinung der Revision, der Berufungsrichter habe unrichtigerweise das Einbiegen des vorfahrenden E. [REDACTED] nicht genügend und richtig gewürdigt, hat das Berufungsgericht sich hiermit eingehend befasst. Die Ausführungen des Gerichts, selbst wenn E. [REDACTED], ohne die Richtungsänderung anzuzeigen, plötzlich in die Hochstadenstrasse

eingebogen sei, entlaste dies den Beklagten nicht, enthalten keinen Rechtsirrtum. Der Beklagte hatte nach den Feststellungen ausreichend Gelegenheit, sich auf den längere Zeit vor ihm herfahrenden B. einzustellen und in einem solchen Abstand zu bleiben, dass er auch bei plötzlichen Ereignissen rechtzeitig anhalten konnte. Ein Verschulden des Beklagten liegt daher bereits vor dem Einbiegen des B. darin, dass er ohne Grund nicht den erforderlichen Abstand gehalten hat, um jederzeit sein Fahrzeug rechtzeitig anhalten zu können, wie § 9 StVO vorschreibt. Es kommt daher auf die tatsächliche Geschwindigkeit nicht an. Jeder Kraftfahrer muss damit rechnen, dass ein vor ihm befindliches Fahrzeug plötzlich anhält oder ausbiegt; er darf nicht so fahren, dass er in solchen Fällen seiner Pflicht zum Anhalten nicht genügen kann. Wenn die Revision meint, man könne von keinem Fahrer verlangen, dass er ein verkehrswidriges Verhalten eines vor ihm befindlichen Kraftfahrers in Rechnung stelle, so ist dies vom Berufungsgericht nicht ausgesprochen. Es hat nur die allgemeine Pflicht des Beklagten, seine Fahrweise entsprechend einzurichten, mit Recht als verletzt angesehen.

Es ist zwar richtig, dass der vor der Strafkammer des Landgerichts in Köln in der Berufungsverhandlung wegen fahrlässiger Tötung gegen den Beklagten als zweiter Sachverständiger vernommene Ingenieur C. die Auffassung vertreten hat, der Beklagte sei "gezwungen gewesen, nach links auszuscheren, es wäre in dieser Situation falsch gewesen, scharf zu bremsen, da sonst die Gefahr bestanden habe, dass andere Fahrzeuge von hinten gegen den

Wagen des Angeklagten (Kö[REDACTED]) geprallt wären. Ein Verschulden des Angeklagten sei daher zu verneinen." Diese Meinung stand im Gegensatz zu derjenigen des vorher vernommenen Sachverständigen Sch[REDACTED], der ein Verschulden des damaligen Angeklagten bejaht hat und dem das Strafgericht gefolgt ist. Das Berufungsgericht stellt ohne Rechtsirrtum fest, dass bei der von dem Beklagten angegebenen Geschwindigkeit ein vollständiges Abbremsen gar nicht erforderlich war, sondern dass eine leichte Betätigung der Bremse genügt haben würde, um einen etwaigen Zusammenstoß zu vermeiden, und dass hierdurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden konnten. Danach war es nicht gezwungen, zu dieser Meinung des Sachverständigen G[REDACTED] ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Der vom Berufungsgericht zusätzlich geäußerte, von der Revision beanstandete Verdacht, der Beklagte habe sogar versucht, den vor ihm fahrenden Patscherer zu überholen, trägt nach dem Zusammenhang das Berufungsurteil nicht. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Berufungsgericht diesen Verdacht erst nach der Feststellung der groben Fahrlässigkeit erwähnt und dass es selbst hervorhebt, dieser Punkt habe "allerdings nicht bis zur an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit geklärt werden können."

Die Revision rügt auch zu Unrecht, das Berufungsgericht habe dem Beklagten irrtümlich und rechtsirrig keine Schrecksekunde zugebilligt. Der festgestellte Sachverhalt bietet zu dieser Meinung keine ausreichende Grundlage. Niemand kann sich auf die Schrecksekunde berufen,

wenn er die gefährliche Lage selbst schuldhaft dadurch herbeigeführt hat, dass er ohne Notwendigkeit so fährt, wie es der Beklagte hier getan hat, und dadurch zu irgendwelchen Dritte schädigenden Handlungen veranlasst wird, die bei richtigem Verhalten nicht geschehen wären.

Die Revision meint weiter, der Beklagte hätte ohne Bedenken nach links ausbiegen können, weil die Strasse frei und der Verunglückte nicht zu sehen gewesen sei, er auch mit einem plötzlichen Hervortreten des Verunglückten nicht zu rechnen brauchte. Dies widerspricht den Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach der Getötete nicht hinter dem parkenden Wagen hervorgetreten oder in den Wagen des Beklagten hineingelaufen ist. Der Getötete hat vielmehr die Fahrbahn neben dem parkenden Lastkraftwagen nicht betreten, sondern sich lediglich vorgebeugt, erst nach links und dann nach rechts - d. h. in die Richtung des ankommenden Beklagten - gesehen und ist in diesem Augenblick von dem am hinteren Kastenaufbau befindlichen Haken erfasst und am Kopf tödlich verletzt worden.

III.

Das Berufungsgericht hat auch mit Recht nach seinen Feststellungen ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten verneint.

Zu Unrecht rügt hier die Revision eine Verkennung der Beweislast, die sie nach § 18 KrfzG der Klägerin auferlegt wissen will. Dabei übersieht die Revision, dass das Berufungsgericht einen Sachverhalt tatsächlich feststellt, aus dem es ein solches mitwirkendes Verschulden ausdrücklich und ohne Rechtsirrtum als widerlegt bezeichnet. Hiernach war die Frage der Beweislastverteilung be-

deutungslos. Das Berufungsgericht erörtert am Schluss dieser Ausführungen den gedachten Fall, der Entlastungsbeweis nach § 18 KrfzG sei für den Getöteten nicht geführt worden, und kommt dabei zu dem rechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis, auch in diesem Falle müsse die nach § 17 aaO gebotene Abwägung dazu führen, dass der Beklagte voll haftet. Aus dieser vorsorglichen Erwägung können keine Angriffe gegen das Berufungsurteil hergeleitet werden.

Mit Recht führt das Berufungsurteil auch aus, aus den Strafurteilen erster und zweiter Instanz liessen sich verwertbare Schlüsse auf ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten nicht ziehen. Dort war ein evtl. mitwirkendes Verschulden des Getöteten bei der Feststellung, ob überhaupt eine Schuld des Angeklagten vorlag, unerheblich. Es hatte lediglich für die Strafzumessung zugunsten des Beklagten Bedeutung und wird nur in diesem Zusammenhang erwähnt. Auch dabei haben aber die Strafgerichte nicht, wie die Revision vorträgt, ein Mitverschulden des Getöteten festgestellt. Das Strafurteil des Amtsgerichts lässt durch seine Formulierung erkennen, dass es sich nicht um eine eindeutige Feststellung, sondern um eine Unterstellung zugunsten des Beklagten handelt. Dies gilt in gleicher Weise für das Urteil der Strafkammer, in dem ausgeführt ist, dass den Getöteten ein gewisses Mitverschulden treffen möge. Es besteht daher keine Veranlassung, die Feststellung über das Verhalten des Getöteten als nicht rechtsirrtumsfrei zustande gekommen anzusehen.

IV.

Die Revision wendet sich auch gegen die Höhe der zuerkannten Beträge. Sie macht geltend, selbst wenn der Getötete ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 300 Mk haben würde, könne die Klägerin nicht 100 Mk beanspruchen, denn das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass in den hier fraglichen Kreisen eine Arbeit der Frau üblich sei. Die Arbeitskraft der Klägerin sei mit dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes, dem sie bis dahin den Haushalt geführt habe, frei geworden. Die Klägerin sei daher gehalten, anderweit zu arbeiten. Auch diese Rüge der Revision ist nicht begründet. Wie sich aus dem Urteil des Landgerichts, auf das das Urteil des Oberlandesgerichts Bezug nimmt, ausführt, bestehen gegen die Armut und Arbeitsunfähigkeit der Klägerin nach "dem Akteninhalt wie angesichts der Tatsache, dass sie Fürsorgeunterstützte ist, keine Bedenken". Diese Feststellung ist vom Beklagten auch in der Berufungsinstanz nicht bekämpft worden. In ihr kann eine Rechtsverletzung im vorliegenden Fall nicht gesehen werden, so dass eine weitere Aufklärung insoweit nicht erforderlich war. Eine arme, arbeitsunfähige Berechtigte hat kein errechenbares Einkommen.

Die Revision rügt weiter, dass das Berufungsgericht eine Zahlung des Beklagten an das Sozialamt der Stadt K. für die Zeit vom 3. August 1948 bis 17. Februar 1950 mit 1085,60 Mk nicht berücksichtigt habe. Diese Zahlung hat der Beklagte zwar in seinen Schriftsätzen vom 15. und 21. April 1950 ohne näheren Beweisantritt behauptet; er hat aber insbesondere keine Angaben darüber gemacht, wann die Zahlung geleistet sei. Auch in der Revisionsinstanz haben die Parteien keine übereinstimmenden Erklärungen

darüber abgegeben, dass die Zahlung vor der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren geleistet, der Rechtsstreit hinsichtlich des Feststellungsantrags also in der Hauptsache teilweise erledigt gewesen sei. Es lag aber auch kein Anlass vor, aus diesem Grunde dem Berufungsgericht eine Ausübung des Fragerechts oder weitere Feststellungen aufzugeben. Der Urteilsausspruch stellt lediglich die Verpflichtung des Beklagten fest, die Klägerin von ihrer nach § 25 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bestehenden Ersatzpflicht gegenüber der Fürsorgebehörde zu befreien. Dass er dieser Verpflichtung vor dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in voller Höhe nachgekommen wäre, ist aus den Behauptungen des Beklagten nicht zu entnehmen. Eine teilweise Befreiung berührte aber das Feststellungsinteresse der Klägerin nicht, da ihr Befreiungsanspruch immer nur in der Höhe als festgestellt gelten kann, in der sie noch Schuldnerin der Fürsorgebehörde ist. Der Beklagte wäre daher durch den Urteilsausspruch auch dann nicht beschwert, wenn er die von ihm behauptete Zahlung nicht erst nach, sondern schon vor der letzten mündlichen Verhandlung geleistet hätte.

11

Die Revision musste daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Bundesrichter Dr. Reiß
ist durch Krankheit an
der Unterschrift ver-
hindert.

Rock

Dr. Delbrück